

Satzung
Allgemeine Vorschrift
im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
der Stadt Münster
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
in der Fassung nach der 8. Änderungssatzung vom

Präambel

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 01. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hatte der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Nach der nunmehr erfolgten elften Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beteiligt sich der Bund zur Hälfte an dem für die Finanzierung insgesamt festgesetzten Ausgleichsbetrag weiterhin in Höhe von 3 Milliarden Euro p.a. und stellt für das Deutschlandticket bis zum Jahr 2030 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2026 hat der „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 06. November 2025 „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs verabschiedet. Der Ticketpreis wurde entsprechend des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz (VMK) vom 18. September 2025 zum 01. Januar 2026 auf 63,00 € pro Monat erhöht.

Eine Umsetzung der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 ist in Nordrhein-Westfalen als „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen“² (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026; **Anlage 1**) mit Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 20.11.2025 erfolgt. Den

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

² Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 20. November 2025 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026)

Aufgabenträgern wird nunmehr eine Pauschale gewährt, die diese interessengerecht und diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten haben. Die Höhe der Pauschale ist grundsätzlich begrenzt und orientiert sich an den Finanzierungsbedarfen der Jahre 2024 und 2025.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 06.05.2026 das Zehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen beschlossen, wonach die Aufgabenträger verpflichtet sind, den bundesweiten Tarif des Deutschlandtickets in ihrem Zuständigkeitsgebiet umzusetzen. Den Aufgabenträgern obliegt es daher, die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets sowie den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, hat die Stadt Münster erneut ihre bestehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung entsprechend der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 mit dem Ziel einer Fortsetzung des Deutschlandtickets angepasst. Die angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW³ erlässt die Stadt

³ **Für das Jahr 2024** sind dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 – 58.53.08-000006 - vom 30. November 2023“;

Für das Jahr 2025 sind dies die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII C 3 – 58.53.08-000006 - vom 7. November 2024.;

Für das Jahr 2026 sind dies die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026) Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII C 3 – 58.53.08-000006 - vom 20. November 2025.

Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ für ihr Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchsttarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbereich

- (1) Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf die Tarifierung und -anerkennung im Linienverkehr im Sinne von §§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV inne hat. Die mit der Festsetzung als Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Verkehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung⁴ (**Anlage 2**) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.

- (3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifierungen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

⁴ Derzeit abrufbar unter:

https://www.bauen.bayern.de/vum/handlungsfelder/deutschlandticket/gremienbeschluesse_deutschlandticket/index.php

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierung und -anerkennung sowie die entsprechende Gewährung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser Allgemeinen Vorschriften entsprechenden Pflicht zur Tarifierung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifierung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschriften als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen.

Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

- (2) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung und -

anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlörisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Art der Ausgleichsleistungen

- (1) Die Stadt Münster gewährt pauschale Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht gedeckten Kosten, die aus der Tarifierung und -anerkennung nach § 2 resultieren.
- (2) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die pauschalen Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.
- (3) Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

§ 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

- (1) Die Höhe der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten pauschalen Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW.
- (2) Für das Jahr 2026 berechnet sich die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 (**Anlage 1**) in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe der gemäß der Ziffern 5.4. bis 5.4.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 errechneten (Einnahmen-)Minderungen. Die Möglichkeit zur Reduzierung des pauschalen Ausgleichs nach Ziffer 4.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 auf Grund einer erheblichen Konkurrenzierung des Deutschlandtickets

ist zu beachten und gilt im Rahmen dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden.

Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>)

entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

- (2) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
- (3) Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u.a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

§ 8 Gewährung des Ausgleichs / Verfahren

- (1) Für die Antragstellung ist die jeweils aktuelle Fassung der **Anlage 3** (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. der in den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode auf Basis von Prognosen der jeweiligen Beträge zu enthalten.
- (2) Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung für das Jahr 2026 sind bis zum 15. September 2026 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.
- (3) Für das Jahr 2026 erhält der Empfänger auf Antrag monatliche Vorauszahlungen, erstmals im Januar. Ein erster Antrag auf Vorauszahlung ist bis zum 15. Dezember 2025 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Bis zum 15. Januar 2026 ist ein konkretisierender Antrag auf Vorauszahlungen zu stellen. Dem Antrag ist eine Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 genannten Berechnungsmethode beizufügen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bundesweiten sog. „EAV Vertrages“ erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der entsprechenden Einnahmenaufteilung zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers erhöhte angepasste Vorauszahlungen geleistet werden. Die monatlichen Vorauszahlungen betragen jeweils 7 Prozent der für das Jahr 2025 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung und nach Entscheidung über den konkretisierenden Antrag 7 Prozent des danach festgestellten fiktiven Ausgleichsbetrags für 2025. Die Vorauszahlungen werden bis spätestens zum 28. eines Monats ausgezahlt.

Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet der Stadt Münster an der bundesweiten Einnahmenaufteilung möglich, so wird die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmenaufteilung erfolgt.

Die Vorauszahlungen werden auf den nach § 8 Abs. 2 zu beantragenden vorläufigen Ausgleich angerechnet. Vorauszahlungen, die über den vorläufigen Ausgleich nach § 8 Abs. 2 errechneten vorläufigen Ausgleich hinausgehen, sind der Stadt Münster zurückzuzahlen. In der Regel sind die zurückzuzahlenden Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag die Vorauszahlungen übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

- (4) Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (**Anlage 4**) verwendet. Die

Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

- (5) Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises nach § 9 setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest.

Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, sofern sie nicht in der gesetzten Frist erstattet werden. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

§ 9 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2024 bis zum 31.01.2026, für das Jahr 2025 bis zum 31.01.2027 und für das Jahr 2026 bis zum 31.01.2028 zu erfolgen.
- (3) Dem Nachweis sind für das Jahr 2024 insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die

tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen (30. April 2023 und 31. Januar 2025) beizufügen.

- (4) Dem Nachweis für das Jahr 2025 sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen.
- (5) Dem Nachweis für das Jahr 2026 sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Ziffer 5.4.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 beizufügen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.
- (6) Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (7) Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem. §§ 7, 8 und 9) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzuzahlen. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu

gewähren.

- (9) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.
- (10) Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

§ 10 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Für den Nachweis der fehlenden Überkompensation kann ein späterer Zeitpunkt vorgegeben werden, falls dies nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Erfüllung der Nachweispflicht geboten erscheint.
- (2) Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.
- (3) Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

- (4) Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.
- (5) Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Die am 30. September 2023 in Kraft getretene Satzung vom 22. September 2023 in ihrer zum 01. Januar 2026 in Kraft getretenen 7. Änderungssatzung wird mit Wirkung vom 01. Juli 2026 verlängert.
- (2) Die Stadt Münster kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist und unter Beachtung der Regelung in § 14a ÖPNVG NRW außer Kraft setzen, insbesondere wenn die durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel nach Feststellung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums nicht mehr zum vollständigen Ausgleich der den Aufgabenträgern durch Erfüllung der Verpflichtung zur Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden Belastungen ausreichen.

Anlagen

- Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket
- Anlage 3** Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2026
- Anlage 4** Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2026

Musterbescheid für [vorläufige] Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Münster (Nordrhein - Westfalen)

Sehr geehrte...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026“) eine [vorläufige] Zuwendung für das Kalenderjahr 2026 in Höhe von

... Euro

Die Höhe der Ihnen gewährten [vorläufigen] Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Fiktiver Betrag für Ausgleichsberechnung 2026	Richtlinienbezug
Soll Fahrgeldeinnahmen 2025		5.4.1
(prognostizierte) Ist - Fahrgeldeinnahmen aus Deutschlandticket 2025		5.4.2
(prognostizierte) Ist - Fahrgeldeinnahmen aus Restsortiment 2025		5.4.2
(prognostizierte) Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX für 2025		5.4.3
(prognostizierte) Minderung aus allgemeinen Vorschriften 2025		5.4.4
(prognostizierte) Ersparte Aufwendungen 2025		5.4.3
= Sich daraus ergebender fiktiver Ausgleichsbetrag 2025		
Bundesweiter Gesamtausgleichsbetrag		5.4
Bundesweite Summe der fiktiven Ausgleichsbeträge 2025		5.4
Anteil bundesweiter Gesamtausgleich an fiktiven Ausgleichsbeträgen = Anpassungsfaktor		5.4
Fiktiver Ausgleich des Empfängers unter Berücksichtigung des Anpassungsfaktors = Beantragte Zuwendung		5.4

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben und die vertriebslichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden. Die Empfänger haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets auferlegt wird, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.
3. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe der (positiven und negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Zuwendungsempfängers sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verändern (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Trennungsrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Für den Nachweis der fehlenden Überkompensation kann ein späterer Zeitpunkt vorgegeben werden, falls dies nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Erfüllung der Nachweispflicht geboten erscheint. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

Die inhaltliche Richtigkeit der Trennungsrechnung, die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Trennungsrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Trennungsrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie

die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

4. Bis zum 31. Januar 2028 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH & Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.
6. Die Bewilligungsbehörde, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Anlagen:

ANBest-P
ANBest-G